



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulausflüge, Klassenfahrten

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen auch Leistungen für **eintägige Ausflüge** sowie für mehrtägige **Klassenfahrten**, die eine Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchführt. Die Regelung gilt entsprechend für von Kindertageseinrichtungen organisierte Ausflüge.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Aufwendungen im Sinne dieser Regelung sind nur diejenigen, die von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst wurden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Bitte füllen Sie zusätzlich zu dem Grundantrag das Formular "Aufwendungen für ein/oder mehrtägige Ausflüge" aus. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Bei der Erbringung der Leistung für eintägige Ausflüge gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** für die Teilnahme Ihres Kindes an eintägigen Ausflügen. Diesen gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Steht ein Ausflug an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Das Jobcenter bzw. das Landratsamt Ludwigsburg rechnet die Kosten dann direkt mit der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab.
- b) Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistungen für die eintägigen Ausflüge für Ihr Kind vorerst nur zugesagt werden. In diesem Fall legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen **Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben** der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter bzw. das Landratsamt Ludwigsburg überweist dann die abgerechneten Kosten an die Schule oder die Kindertageseinrichtung.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an den Ausflügen erhalten oder einen Kostennachweis vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung.

Hinweise:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden

beim für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- andere erwerbsfähige Personen*

oder

beim Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- andere nicht erwerbsfähige Personen*

*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden die Leistungen rückwirkend gewährt bzw. erstattet, sofern der Antrag bis spätestens 30.06.2011 beim Jobcenter oder beim Landratsamt eingeht.

Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag gilt diese Antragsfrist für eine rückwirkende Gewährung der Leistungen nicht.